

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 8 AS 07.40055
Sachgebietsschlüssel: 1040

Rechtsquellen:

§ 80 Abs. 7 VwGO,
§ 17 FStrG,
Art. 6 FFH-RL,
Art. 12 ff. FFH-RL

Hauptpunkte:

Planfeststellung Autobahn (A 94),
vorläufiger Rechtsschutz,
Aufhebung eines Baustopps nach Abweisung der Hauptsacheklage

Leitsätze:

Zur Zulässigkeit der Autobahn A 94 Forstinning-Pastetten im Korridor über Dorfen.

Beschluss des 8. Senats vom 19. Februar 2008

Beschluss:

- I. Der Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 19. April 2005 Az. 8 AS 02.40041 wird in Ziff. I. abgeändert.
Der Antrag des Antragstellers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 7. März 2002 wird abgelehnt.
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 15.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

- 1 Der Antrag des Antragsgegners nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO vom 12. Dezember 2007, die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Oberbayern vom 7. März 2002 – nunmehr in der Fassung des ergänzenden Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Oberbayern vom 30. April 2007 – wiederherzustellen, ist zulässig und begründet.
- 2 Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 30. Oktober 2007 die Klage in der Hauptsache abgewiesen. Die Klageabweisung beruht auf einer umfassenden Erörterung der Verwaltungsstreitsache in der Hauptsache. Damit geht einher eine umfassende Sachverhaltsermittlung und Prüfung des mit der Hauptsacheklage verfolgten Begehrens des Antragstellers als Naturschutzverband (§ 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) und Inhaber eines Sperrgrundstücks. Mit dieser neuen Prozesslage sind veränderte Umstände im Sinn des § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO eingetreten (vgl. BVerwG vom 4.7.1988 NVwZ 1988, 1022/1023). Der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 19. April 2005, mit dem dem Antrag des Antragstellers nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage stattgegeben worden war („Baustopp“), ist deshalb aufzuheben.

- 3 I. Die Klageabweisung in der Hauptsache beruht auf folgenden tragenden Gründen:
- 4 1. Bei einer Straßenplanung wie der vorliegenden verfügt die Planfeststellungsbehörde nach ständiger Rechtsprechung über einen weiten Spielraum, in dem sie sich frei bewegen kann. Das Gericht kann nur prüfen, ob sie sich innerhalb dieses Spielraums gehalten hat und für die Planung vertretbare Gründe angeführt werden (vgl. etwa BVerwG vom 7.7.1978 BVerwGE 56, 110/116 f.). Dies ist hier der Fall.
- 5 2. Die Heilung der Mängel des Planfeststellungsbeschlusses vom 7. März 2002 durch den ergänzenden Planfeststellungsbeschluss vom 30. April 2007 (vgl. § 17e Abs. 6 Satz 2 FStrG) war zulässig, weil dadurch die Ausgewogenheit der Planung nicht infrage gestellt wird. Auch sonst sind formelle Mängel nicht ersichtlich.
- 6 3. Das Vorhaben entspricht dem Bedarfsplan für Bundesfernstraßen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 FStrAbG).
- 7 4. Die Abschnittsbildung ist nicht zu beanstanden, weil der Abschnitt bis Pastetten eine eigenständige Verkehrsfunktion besitzt. Er schließt dort an die St 2331 an.
- 8 5. Die Abwägung der Trassen (§ 17 Satz 2 FStrG) ist nicht zu beanstanden.
- 9 a) Die Planfeststellungsbehörde definiert die Planungsziele u.a. dahin, den Korridor Dorfen entsprechend den in der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ausgewiesenen Entwicklungsachsen mit einer neuen Bundesfernstraße in Gestalt einer Autobahn zu erschließen und gleichzeitig die bestehende B 12 als weitere Erschließungsachse des Korridors Haag zu belassen. Dadurch soll insbesondere auch die Verkehrssicherheit gehoben und die nachgeordnete Verkehrsinfrastruktur entlastet werden. Diese Absichten sind vertretbar.
- 10 Namentlich ist die Schaffung einer neuen Entwicklungsachse über Dorfen zur besseren Anbindung dieses Raumes an den Großraum München ein öffentlicher Belang von erheblichem Gewicht in der Abwägung, zumal er den Darstellungen der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern entspricht (vgl. LEP Anhang 3, Strukturkarte). Nach Tz. A II 3 LEP soll eine Entwicklungsachse – u.a. – insbesondere im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung, die Freiraumsicherung und den Infrastrukturausbau zu einer geordneten und nachhaltigen raumstrukturellen Entwicklung

Bayerns und seiner Teilräume beitragen. Bei der Darstellung der Entwicklungsachse handelt es sich um ein Ziel der Raumordnung und Landesplanung. Hinzu kommen hier noch entsprechende Darstellungen im Regionalplan Südostoberbayern. Soweit sich der Verwaltungsgerichtshof dazu im vorläufigen Rechtsschutz (Beschluss vom 19.4.2005) geäußert hat, hat er sich nur mit der (fehlenden) Bindungswirkung landesplanerischer Trassenfestlegungen befasst; um diese Frage geht es nach Darstellung einer Entwicklungsachse nicht mehr.

- 11 Auch bei der Verkehrssicherheit ist die Trasse über Dorfen überlegen, weil es sich um eine Neutrassierung handelt. Welche Trasse das nachgeordnete Netz in den Räumen Dorfen oder Haag letztlich besser entlasten würde, ist weniger entscheidend, weil jede Trasse in ihrem Umfeld in etwa gleicher Tiefe Entlastungswirkungen nach sich zieht, die Rest-B 12 als weitere entlastende Bundesfernstraße erhalten bleibt und selbst unterstellte kleinere Mängel beim Zuschnitt der Untersuchungs-räume jedenfalls nicht erheblich sind (§ 17e Abs. 6 Satz 1 FStrG). Als gewichtig durfte die Behörde auch werten, dass die Trasse Dorfen den Autobahndurchgangsverkehr von den unstreitig dichter besiedelten Hauptsiedlungsgebieten des Korridors Haag fernhält.
- 12 b) Die Behörde durfte die Trasse Dorfen unter den Gesichtspunkten des Lärmschutzes als vorzugswürdig ansehen. Es ist unstreitig, dass im Korridor Haag mehr Menschen in mehr Wohngebieten wohnen und deshalb eine Trasse Dorfen insgesamt zu geringeren Lärmbelastungen führt. Diese Sichtweise entspricht auch dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG (vgl. BayVGH vom 5.3.2001 NuR 2001, 465/467 f.). Dabei ist auch maßgeblich, dass der Bau einer Trasse Haag den Neubau einer Autobahntrasse – übrigens zu gut 30 % auf einer völlig anderen Trasse als auf der B 12 – und nicht die wesentliche Änderung einer Bundesstraße im Sinn des § 1 Abs. 2 16. BImSchV darstellen würde. Die Vorbelastung durch die B 12 im Korridor Haag ist daher nicht zu berücksichtigen. Hinzu kommt, dass auch die Anwesen im Außenbereich im Korridor Dorfen nach der Rechtsprechung mit dem Bau neuer Verkehrswege rechnen müssen; ein Vertrauen auf ihre bisherige ruhige Lage ist rechtlich nicht geschützt (vgl. BVerwG vom 24.5.1996 NJW 1997, 142).
- 13 Auch die privaten Belange der durch Verkehrslärm betroffenen Anlieger der geplanten Autobahn hat die Behörde gesehen und ohne Rechtsfehler abgewogen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind ausreichend.

- 14 c) Die öffentlichen Belange des Naturschutzes, des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion hat die Behörde erkannt, vertretbar bewertet und mit ebenso vertretbaren Gründen weggewogen, soweit die Trasse Haag dort besser abschneidet. Auf das europäische Naturschutzrecht wird insoweit gesondert eingegangen.
- 15 d) Beim Flächenverbrauch durfte die Behörde berücksichtigen, dass die Trasse Haag auf einer erheblichen Straßenlänge von etwa 12 km den Bau von Ersatzstraßen für die Erschließung kleinerer Gehöfte und Weiler benötigt und deshalb dort im Ergebnis eine fußballfeldbreite Trasse erfordert. Dass die Trasse Dorfen aber insgesamt geringfügig mehr Fläche verbraucht, hat die Behörde ebenso gesehen und abgewogen.
- 16 e) Dass die Trasse Haag bei den Gesichtspunkten Wasserversorgung, Wasserschutz einschließlich Straßenentwässerung, Luftbelastung und Wald vorzugswürdig sein soll, wie von Antragstellerseite behauptet wird, erschließt sich dem Senat nicht.
- 17 f) Die Ausführungen von Antragstellerseite zu den Baukosten erscheinen insgesamt nicht hinreichend substantiiert, insbesondere im Bereich der Lärmschutzanlagen.
- 18 g) Die privaten Belange, insbesondere diejenigen der Land- und Forstwirte, hat die Planfeststellungsbehörde gesehen und abgewogen. Sie hat nicht verkannt, dass die Trasse Haag bezüglich einzelner Belange der privaten Land- und Forstwirtschaft etwas günstiger ist, aber eben wegen der verkehrlichen und verkehrspolitischen Ziele (Raumerschließung des Korridors Dorfen) ihrer Ansicht nach nicht verwirklicht werden soll.
- 19 6. Die Trassenentscheidung ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt des FFH-Gebietsschutzes (Art. 6 Abs. 2 ff. FFH-RL) zu beanstanden. Eine äußerst sorgfältige und aufwändige Verträglichkeitsvorprüfung wurde durchgeführt. Diese brauchte andererseits nicht so weit gesteigert zu werden, dass kein Prognoserisiko verbleibt (vgl. BVerwG vom 23.11.2007 Az. 9 B 38.07, RdNr. 21). Ebenso wenig muss eine solche Vorprüfung den Standard einer Verträglichkeitsprüfung erreichen (vgl. BVerwG vom 26.11.2007 Az. 4 BN 46.07, RdNr. 11).
- 20 a) In der Plantrasse von Forstinning bis Pastetten befinden sich keine gemeldeten FFH-Gebiete. Diese liegen erst in den Folgeabschnitten. Nach der Rechtsprechung ist

daher nur zu prüfen, ob diese FFH-Gebiete der Trassenplanung bis Heldenstein unüberwindliche Hindernisse entgegenstellen (vgl. BVerwG vom 10.4.1997 BVerwGE 104, 236/244). Soweit in der Plantrasse ein Vorkommen des Kriechenden Scheiberrichs betroffen ist, handelt es sich um FFH-Artenschutz; hierauf wird besonders eingegangen.

- 21 b) Im Rahmen des FFH-Gebietsschutzes unter dem Gesichtspunkt der Frage nach einem unüberwindlichen Planungshindernis ist die potenzielle Beeinträchtigung der sog. Wochenstube der Feldermausart Großes Mausohr in der Kirche Schwindkirchen zu erörtern. Denn von dort aus fliegen diese Fledermäuse über die geplante Autobahntrasse, um ihre Hauptjagd- und -nahrungsgebiete aufzusuchen. Die mündliche Verhandlung hat ergeben, dass die Bauverwaltung bestrebt ist, unter Berücksichtigung der neuesten und besten wissenschaftlichen Erkenntnisse über das Verhalten dieser Fledermausart mit entsprechenden Leitstrukturen wie Wällen, Bepflanzungen, Zäunen und Unterführungen ein gefahrloses Queren der Autobahn zu ermöglichen. Im äußersten Fall käme zur Unterbindung von Kollisionen mit Fahrzeugen auch die Überspannung der Trasse mit Netzen oder die Einhausung in Betracht. Im Hinblick auf das geringe Restrisiko wäre es auch zulässig, dass die Behörde die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach FFH-Recht erwägt, wobei nach neuester Auffassung der EU-Kommission diese daran u.U. nicht beteiligt werden müsste (vgl. Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt, vom 23.7.2007 Az. B. 2/AK D [2007] 13459).
- 22 c) Ebenfalls nur unter dem Gesichtspunkt, ob der Planung in den Folgeabschnitten ein unüberwindliches Hindernis entgegensteht, sind die Querungen von Bachläufen des Isentals mit Auwäldern zu erörtern.
- 23 Dabei ist von vorneherein anzumerken, dass die Querung des Hammerbachs und der Isen an Stellen erfolgt, wo keine Auwälder betroffen sind.
- 24 Bei den Nebenbächen der Isen ist es erforderlich, Brücken über Auwaldbestände zu führen. Insoweit hat die Behörde bei ihrer Verträglichkeitsvorprüfung erkannt, dass insbesondere Gefahren durch ein erforderliches Zurückschneiden, durch Verschattung und Austrocknung unter den Brücken bestehen können. Die Behörde hat jedoch aufgezeigt, dass sie solche Einwirkungen auf ein insgesamt nicht mehr erhebliches Minimum zu reduzieren vermag. Dazu gehören Maßnahmen wie die Errichtung von

Brücken mit großen Spannweiten und ausreichenden lichten Höhen, das Auseinanderrücken der Richtungsfahrbahnen (um die beschatteten Bereiche zu halbieren) und das Vernässen der Flächen unter den Brücken (um dort gute Wachstumsbedingungen zu schaffen). Im äußersten Fall kommt auch hier die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL in Betracht.

25 Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs verlangt das FFH-Recht nur, dass ein gemeldetes Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. Maßgeblich sind dabei als Erhaltungsziele die Angaben, die bei der Gebietsmeldung an die EU-Kommission im Standarddatenbogen gemacht wurden (vgl. EuGH vom 7.9.2004 NuR 2004, 788; BVerwG vom 17.1.2007 NVwZ 2007, 1054/1062). In diesen Meldebögen sind vorliegend nur die Auwälder als solche aufgeführt, nicht aber z.B. Laufkäfer oder Vögel, die im Auwald leben. Diese letzteren Arten sind daher nicht in die Betrachtung einzubeziehen. Für die Überlegungen, wann ein Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle in Betracht kommt, kann u.a. auch auf beispielhafte Ausführungen des Europäischen Gerichtshofs in seiner Entscheidung vom 14. September 2006 (NVwZ 2007, 61 ff.) zurückgegriffen werden, die auf Vorlage des Verwaltungsgerichtshofs hin erging. Dort stellt der Europäische Gerichtshof darauf ab, ob ein Eingriff die Fläche des Gebiets wesentlich verringert, zum Verschwinden dort vorkommender prioritärer Arten führt oder die Zerstörung des Gebiets oder die Beseitigung seiner repräsentativen Merkmale zur Folge haben könnte (a.a.O. RdNr. 46). Dies alles konnte die Behörde hier ohne Rechtsfehler ausschließen. Ebenso durfte sie davon ausgehen, dass auch gebietstypische Funktionszusammenhänge nicht gestört werden. Vernünftige Zweifel, dass das Gebiet als solches nicht nachteilig betroffen wird und die Auwälder in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben können, musste die Behörde deshalb nicht haben. Ihre aufwändige Verträglichkeitsvorprüfung bestätigt dies.

26 d) Soweit die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL als letztes Mittel in Betracht zu ziehen sein sollte, würde diese von der Erfüllung des Tatbestandsmerkmals abhängen, ob ggf. mit der Trasse Haag eine Alternativlösung vorhanden ist. Insoweit sieht der Senat kein unüberwindliches Planungshindernis. Denn es ist dem Antragsgegner im Hinblick auf seine verkehrlichen und verkehrspolitischen Ziele – namentlich die Erschließung des Korridors Dorfen mit einer in Ost-West-Richtung verlaufenden Autobahn – und die Erfüllung ebenfalls nicht unerheblicher Eingriffstatbestände nach FFH-Recht auf der Trasse Haag nicht zuzumuten, auf

diese Trasse auszuweichen. Dass auch naturschutzexterne Gründe insoweit erheblich sind, ist in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. BVerwG vom 16.3.2006 NVwZ - Beilage I 8/2006, 1/55). Auf die im Korridor Haag betroffenen FFH-Strukturen wird noch weiter eingegangen.

- 27 7. Die Wahl der Trasse über Dorfen verstößt auch nicht gegen die Regelungen des FFH-Rechts zum sog. Artenschutz (vgl. Art. 12 ff. FFH-RL, §§ 39 ff., 62 Abs. 1 BNatSchG).
- 28 a) Insoweit hat die Behörde vorsorglich eine Vielzahl von Arten untersucht und naturschutzrechtliche Befreiungen (vgl. § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) erteilt. Einzu-gehen ist darauf nur, soweit von Antragstellerseite diese Entscheidung für bestimmte Arten angegriffen wird. Ansonsten gilt der Grundsatz der Rechtsprechung, dass der Verwaltungsgerichtshof nicht ungefragt auf Fehlersuche zu gehen hat (vgl. BVerwG vom 4.10.2006 NuR 2007, 411).
- 29 b) Im Planfeststellungsabschnitt bis Pastetten ist als durch FFH-Recht geschützte Art auf den Kriechenden Scheiberich einzugehen, weil ein Vorkommen dort durch die Trasse teilweise überbaut würde.
- 30 Es handelt sich aber um einen relativ kleinen, weder rechtlich noch tatsächlich effektiv geschützten Bestand auf dem Grundstück eines Landwirts. Die Behörde hat insoweit Minimierungsmaßnahmen zugesagt, die dazu beitragen, dass der durch die Planung nicht betroffene Teilbestand beidseits der künftigen Autobahntrasse über die gegenwärtigen Verhältnisse hinaus stabilisiert und in einem günstigen Zustand erhalten werden kann.
- 31 Ob die vom Antragsgegner ebenfalls zugesagte Verpflanzung des Teilbestands, der überbaut werden soll, tatsächlich erfolgreich ist (wofür einiges spricht) und rechtlich nur als Minimierungs- oder schon als Ausgleichsmaßnahme zu qualifizieren ist, kann dahinstehen. Denn die Behörde hat auch hier eine naturschutzrechtliche Befreiung erteilt, die insgesamt nicht zu beanstanden ist.
- 32 Wie bereits erwähnt, ist nach der Rechtsprechung eine Alternativtrasse (vgl. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht zumutbar, wenn der Planungsträger mit der Trasse seine naturschutzexternen Ziele – hier seine verkehrlichen und verkehrspolitischen Ziele im

Korridor Dorfen, die dem Gemeinwohl dienen – nicht erreichen kann. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass auch auf der potenziellen Alternativtrasse Haag eine Reihe von Sachverhalten mit Gewicht gegeben ist, bei deren Vorliegen Art. 16 Abs. 1 FFH-RL eine andere zufriedenstellende Lösung grundsätzlich ausschließt. Besonders zu erwähnen sind hier Vorkommen des Schwarzstorchs und des Kammmolchs im Bereich des Großhaager Forsts, die als solche nicht unbedeutend sind. Damit liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Befreiungsentscheidung nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vor. Die sodann aus Gründen der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zwingenden wirtschaftlichen Gründen erteilte Befreiung ist tragfähig und weist auch keine Ermessensfehler auf.

- 33 c) Zu dem Vorkommen der Schmetterlingsart Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling in einem Folgeabschnitt gilt Folgendes: Diese Art kommt in den Querungsbereichen der gemeldeten FFH-Gebiete der Trasse Dorfen nicht vor. Deshalb ist der FFH-Gebietsschutz insoweit nicht einschlägig. Das Vorkommen bei Pausenberg, das durch die Trasse Dorfen aber teilweise überbaut würde, ist daher nur unter dem Gesichtspunkt des FFH-Artenschutzes relevant. Insoweit ist jedoch eine naturschutzrechtliche Befreiung in Aussicht gestellt, die aus denselben Gründen wie oben erwähnt tragfähig wäre. Im Übrigen erscheint es hier nach den Planungsunterlagen nicht ausgeschlossen, durch eine geringfügige Verschwenkung der Trasse die für das Vorkommen relevanten Strukturen zu umfahren.
- 34 d) Soweit in dem Holzschuppen auf dem Forstgut Tannenhof oder anderswo im Trassenbereich Einzelexemplare der Fledermausart Großes Mausohr vorkommen, werfen mögliche Beeinträchtigungen dieser Art durch Überbauungen oder Kollisionen mit Fahrzeugen zwar Fragen des FFH-Artenschutzes auf. Sie können aber voraussichtlich durch die erwähnte naturschutzrechtliche Befreiung sanktioniert werden.
- 35 e) Der Vortrag des Antragstellers, in einem Folgeabschnitt werde ein Grauspechtrevier für zwei Brutpaare gestört, erscheint im Hinblick auf die Reviergröße nicht plausibel dargelegt und wegen der in Aussicht gestellten Befreiung nicht relevant.
- 36 II. Aufgrund der dargelegten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs in der Hauptsache kommt dem Suspensivinteresse des Antragstellers, bis zum rechtskräftigen Abschluss des gerichtlichen Verfahrens vor einer Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses bewahrt zu werden, kein Gewicht zu. Dagegen sprechen gewich-

tige öffentliche Interessen für die Wiederherstellung des Sofortvollzugs, wie er nach § 17e Abs. 2 FStrG ohnedies die Regel ist. Insoweit ist der vom Gesetzgeber getroffenen Grundentscheidung zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei fernstraßenrechtlichen Großvorhaben im Sinn des § 17e Abs. 2 FStrG besonderes Gewicht beizumessen (vgl. BVerwG vom 14.4.2005 BayVBI 2005, 567/568). Zwar muss grundsätzlich bei der Interessenabwägung der Einzelfallbezug gewahrt bleiben. Dieser Grundsatz schlägt aber nicht mehr nennenswert zu Buche, wenn infolge der getroffenen Hauptsacheentscheidung keine Situation der Ungewissheit mehr vorliegt (vgl. BVerwG vom 14.4.2005 BayVBI 2005, 567/568). Vorliegend kommt hinzu, dass der ergänzende Planfeststellungsbeschluss vom 30. April 2007 in Tz. A. 3.1.1. naturschutzrechtliche Auflagen enthält, die die Baufeldfreimachungen und den Gehölzeinschlag nach dem 28. Februar bis 1. August bzw. 1. Oktober beschränken und somit das Zeitfenster für Bauarbeiten an der Trasse erheblich einschränken. Zudem besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse, die erforderliche Grundstücksbeschaffung – gegebenenfalls im Weg der Besitzeinweisung (vgl. § 18f FStrG) – voranzutreiben, um das Vorhaben alsbald realisieren zu können.

37 Soweit sich der Antragsteller in diesem Zusammenhang auf § 80b VwGO beruft, rechtfertigt dies keine andere Entscheidung. § 80b VwGO bezweckt eine Parallelisierung des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes (§ 80b Abs. 2 und 3 VwGO) mit dem Verfahren auf Zulassung der Berufung gemäß §§ 124 ff. VwGO und regelt insoweit das Ende der aufschiebenden Wirkung (vgl. BVerwG vom 19.6.2007 UPR 2007, 352/353; OVG Rheinland-Pfalz vom 13.11.1998 NVwZ 1999, 896; OVG Bremen vom 13.12.1999 NVwZ 2000, 942 f.). Für die Gewichtung der öffentlichen und privaten Interessen nach § 80 Abs. 5 VwGO im Rahmen eines Verfahrens nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO spielt die Vorschrift keine Rolle (vgl. auch OVG Bremen vom 13.12.1999 NVwZ 2000,942/943).

38 Kosten: § 154 Abs. 1 VwGO.

39 Streitwert: § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG.

40 Dr. Allesch

Dösing

Graf zu Pappenheim